

Manager-Steuer im Visier

Konfliktpotenzial mit dem Verfassungsrecht

Warum nur bei Managern?

LeitnerLeitner-Expertin Sabine Kirchmayr-Schliesselberger über die Verfassungsprobleme bei der neuen steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit von Managergehältern über 500.000 Euro.

Neue Umsatzregeln ab 2017

Das International Accounting Standards Board und das US-Financial Accounting Standards Board bringen einen wichtigen Standard zur Erfassung von Umsatzerlösen, so die KPMG.

Inhalt

Warum die neue Steuer-Deckelung bei Managergehältern am Höchstgericht scheitern könnte 4

Die neuen internationalen Regeln zur Verbuchung von Umsätzen 8

Offenlegung:

Recht.Extrajournal.Net ist ein aktuelles journalistisches Nachrichtenportal zu Rechtsthemen. Es wendet sich an Laien wie Profis und veröffentlicht Neuigkeiten zum Recht. Recht.Extrajournal.Net Dossier enthält in Magazinform vertiefende Meldungen zu bestimmten Themenkomplexen.

Medieninhaber:

Astarte Media KG
Sillerplatz 3
A-1130 Wien, Austria
Firmenbuchnummer: FN 243466 P
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Tel.: +43 (0) 664 13 25 024
Fax: +43 (1) 88 70 129
Herausgeber und Geschäftsführung:
Mag. Gerald Stefan
Redaktion:
Axel Stefan

Kontakt per E-Mail:

recht(AT)extrajournal.net

Haftungsausschluss, weitere Angaben:

Die Informationen auf Recht.Extrajournal.Net und in Recht.Extrajournal.Net Dossier geben nur allgemeine Grundzüge wieder. Sie sind nicht zur Rechtsberatung geeignet und sollen eine solche auch nicht ersetzen. Wir übernehmen trotz größter Sorgfalt keine Gewähr für inhaltliche Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der dargebrachten Informationen. Haftungsansprüche sind ausgeschlossen. Entgeltliche Einschaltungen (Inserate) sind gemäß Mediengesetz gekennzeichnet.

Grundlegende Richtung des Mediums:

Wir informieren so zeitnah und objektiv wie möglich über Ereignisse, Entwicklungen und Trends in Anwaltschaft, Rechtspflege und Gesetzgebung.

Link zu Recht.Extrajournal.Net:

<http://recht.extrajournal.net/>



Business Circle

Sabine Kirchmayr-Schliesselberger

Abzugsverbot für Managergehälter über 500.000 Euro

Manager-Steuer und Verfassungsrecht

Die mit dem aktuellen Steuerpaket – konkret dem AbGÄG 2014 – eingeführte steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Managergehältern über 500.000 Euro ist verfassungsrechtlich problematisch, warnt Univ. Prof. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, Expertin im Wiener Büro des Beratungsunternehmens LeitnerLeitner.

Warum werden damit gerade Manager-Bezüge schlechter gestellt, während es z.B. bei Honoraren an Freiberufler oder auch den Dividendenzahlungen eines Aktionäre keine solche Grenze gibt?

Und es gibt weitere Bedenken. Kirchmayr ist

Partnerin im Wiener Büro des Wirtschafts- und Steuerberatungsunternehmens LeitnerLeitner; sie referiert u.a. zu diesem Thema am 12. Juni 2014 beim Tax-Circle des Veranstalters Business Circle. In ihrem folgenden Gastbeitrag analysiert sie die

rechtliche Situation rund um die neue Regelung.

Das AbGÄG 2014 sieht – sowohl für die Einkommensteuer als auch für Körperschaftsteuer – vor, dass Gehälter, die EUR 500.000,00 pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen, vom Betriebsausga-

benabzug ausgeschlossen werden sollen.

Für die Gesellschaft?

Die Gesetzesmaterialien begründen die Regelung damit, dass es ein gesamtgesellschaftliches Anliegen sei, der zunehmenden Vergrößerung des Einkommensgefälles im Bereich der Erwerbsbezüge entgegen zu steuern.

Dadurch rechtfertigt sich der eingangs angesprochene Eingriff in das objektive Nettoprinzip.

In der Praxis wird die angeführte Regelung idR Kapitalgesellschaften betreffen, die entsprechend hohe Managerbezüge bezahlen.

Die Nichtabzugsfähigkeit der betreffenden Kosten führt auf Ebene der Kapitalgesellschaft zu einer zusätzlichen Steuerbelastung von 25% (Körperschaftsteuer).

In den Augen der Verfassung

Die Managerbezüge selbst sind idR als unselbständige Einkünfte ohnehin voll einkommensteuerpflichtig.

Die verfassungsrechtliche Problematik des Abzugsverbotes ergibt sich einerseits aus der Verletzung des objektiven Nettoprinzips, das für die Ertragsteuern grundsätzlich die Abzugsfähigkeit aller einkunftsrelevanten Ausgaben vorsieht.

pflichtiger Einkünfte in unbegrenzter Höhe beziehen und seine freiberuflichen Leistungen werden idR bei Unternehmern nach Maßgabe der allgemeinen Voraussetzungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkannt.

>>Eine derartige Schlechterstellung findet sich für die Bezieher anderer Einkünfte nicht: so kann beispielsweise ein freiberuflich tätiger Steuerpflichtiger Einkünfte in unbegrenzter Höhe beziehen und seine freiberuflichen Leistungen werden idR bei Unternehmern nach Maßgabe der allgemeinen Voraussetzungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkannt.<<

Sabine Kirchmayr, LeitnerLeitner

Das Abzugsverbot begründet eine Ausnahme von diesem allgemeinen Besteuerungsprinzip und schafft damit eine steuerliche Schlechterstellung von Gehältern, insoweit sie EUR 500.000,00 übersteigen.

Warum Ausnahme?

Eine derartige Schlechterstellung findet sich für Bezieher anderer Einkünfte nicht: so kann beispielsweise ein freiberuflich tätiger Steuer-

Oder auch der Aktionär kann Dividendeneinkünfte in unbegrenzter Höhe beziehen und unterliegt einer Gesamtsteuerbelastung von rund 43,75% (KöSt und KESt). Bei diesen Einkünften spielt die Einkommensschere keine Rolle.

Neben der unsachlichen Ungleichbehandlung der angeführten Regelung von Managerbezügen ist aber auch – aus verfassungsrechtlicher Sicht – die unsachliche Gleich-

behandlung von Managergehältern und Schmiergeldzahlungen verfassungsrechtlich problematisch.

Weitere Fußangeln

Die einschlägigen Regelungen des EStG und des KStG sehen ein Abzugsverbot für Geld- und Sachzuwendungen vor, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

Diese Regelung bewirkt, dass „Schmiergeldzahlungen“ beim entrichtenden Unternehmen steuerlich nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können. Hier wohl mit gutem Grund.

Auch der Schmiergeldzahler soll keine steuerliche Entlastung für die entsprechenden Zuwendungen erhalten, damit die Attraktivität derartiger Zuwendungen auch aus der isolierten Sicht des

Steuerzahlers sinkt. Darüber hinaus kann man wohl – fast typisierend – davon ausgehen, dass Schmiergeldzahlungen – obwohl steuerpflichtig –

gehen, dass die entsprechenden Einkünfte tatsächlich zur Versteuerung gebracht werden.

Die Einkünfte unterliegen in den meisten Fällen ja

>> Sowohl die unsachliche Ungleichbehandlung im Hinblick auf das objektive Nettoprinzip als auch die unsachliche Gleichbehandlung mit Schmiergeldzahlungen machen die angeführte Regelung von Managerbezügen verfassungsrechtlich problematisch. Letztendlich wird der VfGH am Wort sein. Entsprechende Verfahren wurden bereits initiiert. <<

Sabine Kirchmayr, LeitnerLeitner

tatsächlich nicht zur Versteuerung gebracht werden.

ohnehin der Lohnsteuer.

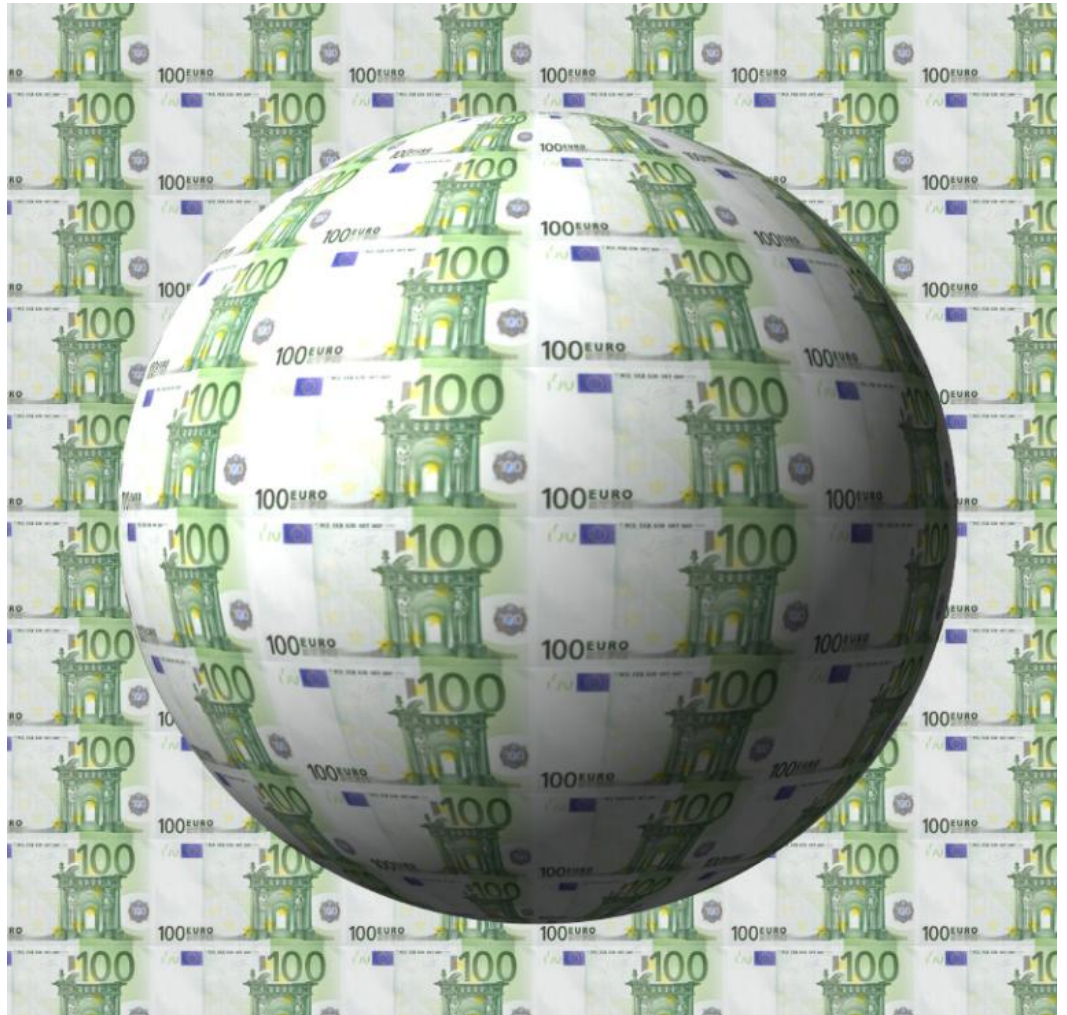
Höchstgericht am Wort

Wie Schmiergeld?

Bei Managergehältern, die EUR 500.000,00 übersteigen, ist dies anders. Bei diesen Zahlungen kann man – ebenso typisierend – davon aus-

Zusammenfassend kann in verfassungsrechtlicher Hinsicht festgehalten werden, dass sowohl die unsachliche Ungleichbehandlung im Hinblick auf das objektive Nettoprinzip als auch die unsachliche





Verfahren vor dem Höchstgericht sind bereits initiiert.

Gleichbehandlung mit Schmiergeldzahlungen die angeführte Regelung von Managerbezügen verfassungsrechtlich problematisch macht.

Letztendlich wird der VfGH am Wort sein. Entsprechende Verfahren wurden bereits initiiert.

Zweifel am Sinn

In steuerpolitischer Hinsicht ist anzumerken, dass die Regelung verfehlt ist.

Die von der „Managergehaltsregelung“ betroffenen Personen sind wohl idR Leistungsträger, die man nicht begünstigen muss, aber auch nicht derart krass diskriminieren sollte.

Wir bräuchten in Österreich mehr „Bill Gates“, die diskriminierungsfrei Spitzenverdiener sein sollen und können. Diese Personen schaffen mit ihrem unternehmerischen Engagement letztendlich

auch Arbeitsplätze und damit auch Gesamtwohleffekte.

Autorin Univ.-Prof. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger ist Partnerin im Wiener Büro von LeitnerLeitner.



©ejn

Unternehmen sollen sich frühzeitig vorbereiten, so KPMG.

US-GAAP und IFRS vereint

Die neuen Regeln bei der Umsatzsteuer

Das International Accounting Standards Board und das US-amerikanische Financial Accounting Standards Board haben am 28. Mai 2014 einen neuen gemeinsamen Standard zur Erfassung von Umsatzerlösen veröffentlicht. Dieser hat für Unternehmen erhebliche Bedeutung, macht die KPMG aufmerksam.

Der neue gemeinsame Standard ersetzt einen Großteil der detaillierten Leitlinien, die derzeit im Rahmen des US-GAAP und IFRS existieren.

Helmut Kerschbaumer, Audit Partner bei KPMG, kommentiert: „Die Veröffentlichung eines gemeinsamen Standards zur

Erfassung von Umsatzerlösen (IFRS 15 Update) ist ein wichtiger Schritt in Richtung weltweit einheitliche Bilanzierungsregeln.“

Für die Unternehmen fange nun die eigentliche Arbeit an, da die neuen Regeln für die Darstellung des Unternehmenserfolges bei vielen Unterneh-

men zu deutlichen Umsatzänderungen führen können, heißt es.

Der neue Standard erscheint fünf Jahre nachdem die erste Version eines gemeinsamen Vorschlages zu Umsatzerlösen veröffentlicht wurde, berichten die KPMG-Experten in einer Aussen-



Verpflichtend wird das neue System ab 2017.

dung. KPMG Partnerin Gabriele Lehner: „Der lange Projektzeitraum hat viele Unternehmen dazu veranlasst, den Gedanken an die Art und Weise wie sie betroffen sein könnten, aufzuschieben. Jetzt ist diese Veränderung da. Wir haben einen neuen Standard zu einem der wichtigsten Faktoren in der Finanzberichterstattung – den Umsatzerlösen. Und dies betrifft fast alle Unternehmen, die ihre Berichterstattung nach IFRS und US-GAAP regeln.“

Spätestens ab 2017 verpflichtend

Die neuen Anforderungen werden sich auf Unter-

nehmen in unterschiedlicher Weise auswirken, heißt es weiter.

Freiwillig auch schon früher anwendbar

Einzelne Aspekte des neuen Standards seien für alle Unternehmen relevant. „Die neuen Vorgaben in der Berichterstattung sind umfangreich und könnten Veränderungen an Systemen und Prozessen – zB betreffend die Budgetierung – erforderlich machen, um die notwendigen Informationen bereitzustellen“, so Kerschbaumer.

Die neuen Standards treten mit Jänner 2017 in

Kraft. Unternehmen, die bereits nach IFRS berichten, können die Standards freiwillig schon früher anwenden.

Lehner: „Auch wenn es scheint, als sei der Zeitpunkt des Inkrafttretens noch weit entfernt, sollte möglichst rasch untersucht werden, wie sich der neue Standard im Unternehmen auswirkt, und welche Gestaltungsmöglichkeiten sich allenfalls aus einer vorzeitigen Anwendung ergeben.“

Dadurch seien die Unternehmen in der Lage, eine planvolle und effiziente Umstellung auf den neuen Standard sicherzustellen, heißt es.